

KV·InfoAktuell

16. Dezember 2021 / Nr. 354

Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger

Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Stabsbereich Recht

Barbara Berner
Tel.: 030 4005-1721, Fax: 030 4005-271721
BBerner@kbv.de
Be, ba

www.kbv.de

Beschlüsse der Ständigen Gebührenkommission nach § 52 Vertrag Ärzte/ Unfallversicherungsträger

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ständige Gebührenkommission hat in ihrer Sitzung am 18. November 2021 Beschlüsse zur Änderung der Gebührenordnung UV-GOÄ gefasst. Folgende Gebührenanpassungen wurden beschlossen:

Änderungen in der UV-GOÄ

Teil B. VI. „Besondere Regelungen“ im Überblick

Nummer	Leistung	Neue Gebühr (Euro)
146 und 147	Formulargutachten Vordruck A 4200 und A 4202 – Erstes Rentengutachten	140,00
148 bis 152	Formulargutachten Vordruck A 4500, A 4502, A 4510, A 4512 und A 4520 – Zweites Rentengutachten	115,00
160	Freie Gutachten - Begutachtungsmaterie mit normalem Schwierigkeitsgrad	330,00
161	Freie Gutachten - Begutachtungsmaterie mit hohem Schwierigkeitsgrad	570,00

165	Freie Gutachten - Begutachtungsmaterie mit hohem Schwierigkeitsgrad und sehr hohem zeitlichen Aufwand	840,00
-----	--	--------

Für die Abrechnung der neuen deutlich höheren Gutachtengebühren ab 1. Januar 2022 gilt der Tag der Untersuchung.

Teil C. I. „Anlegen von Verbänden“

Im Teil C. I. „Anlegen von Verbänden“ sind die Gebühren der Besonderen Kosten für niedergelassene Durchgangsärzte bei der Nummer 203A auf 4,50 Euro und bei der Nummer 203B auf 6,50 Euro geändert worden.

Teil L. VIII. „Neurochirurgie“

Im Teil L. VIII. „Neurochirurgie“ ist mit der Nummer 2570a UV-GOÄ eine neue Gebühr vereinbart worden. Künftig kann die Leistung „Nervenstimulator- Aggregatwechsel“ abgerechnet werden, für die es bisher keine UV-GOÄ-Nummer gab.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft und werden veröffentlicht.

In der Anlage fügen wir die neuen Beschlüsse bei.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Berner
Rechtsberaterin/Bereichsleiterin

Anlagen

Beschlüsse der Ständigen Gebührenkommission

nach § 52 des Vertrages Ärzte Unfallversicherungsträger

Die Ständige Gebührenkommission nach § 52 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger hat in ihrer Sitzung am 18.11.2021 die nachfolgend aufgeführten Änderungen der Leistungs- und Gebührenverzeichnisse (UV-GOÄ sowie Gebührenverzeichnis Psychotherapeuten – Anlagen zu § 51 Abs. 1 und Abs. 3 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger vom 1. November 2021) beschlossen:

1. Im Teil B. VI. „Besondere Regelungen“ werden die Gebühren bei den Nummern 146 – 152, 160, 161 und 165 wie folgt geändert:
*„Nummern 146 und 147: 140,00 €
Nummern 148 bis 152: 115,00 €
Nummer 160: 330,00 €
Nummer 161: 570,00 €
Nummer 165: 840,00 €“*
Für die Abrechnung ab 1.1.2022 gilt der Tag der Untersuchung.
Der Vorbehalt der Veröffentlichung des Beschlusses zu Nr. 1, veröffentlicht im Deutschen Ärzteblatt, Heft 50, am 17. Dezember 2021, ist aufgehoben.
2. Im Teil C. I. „Anlegen von Verbänden“ werden die Gebühren der Besonderen Kosten für niedergelassene D-Ärzte bei der Nummer 203A auf 4,50 € und bei der Nummer 203B auf 6,50 € geändert.
3. Im Teil L. VIII. „Neurochirurgie“ wird nach Nummer 2570 die Nummer 2570a neu eingefügt:
*„2570a: Nervenstimulator-Aggregatwechsel
Zusatz: Bei Amb. Op.: ggf. Zuschlag nach Nr. 444
Allgemeine Heilbehandlung: 90,42 €
Besondere Heilbehandlung: 112,53 €“*

Die Änderungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft und werden veröffentlicht.

Berlin, den 18. November 2021

Für die Unfallversicherungsträger
Dr. Edlyn Höller

Für die Kassenärztliche Bundesvereinigung
Dr. Andreas Gassen